

Mandatsvereinbarung mit Haftungsbegrenzung

zwischen



- nachstehend auch als „**Mandant**“ bezeichnet -

und

Reith Neumahr Leisle Rechtsanwälte PartmbB, Leitzstraße 45, 70469 Stuttgart

- nachstehend auch als „**Rechtsanwälte**“ bezeichnet -

I. Mandat / Mandatsumfang

1. Der Mandant beauftragt die Rechtsanwälte als Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in der Angelegenheit



sowie künftig in verschiedenen Angelegenheiten. Der den Rechtsanwälten erteilte Auftrag sowie künftige Aufträge sind beschränkt auf das Deutsche Recht. Eine steuerliche und / oder öffentlich-rechtliche Beratung / Vertretung ist – auch bei künftigen Aufträgen - nicht vereinbart und nicht gewünscht.

2. Der Auftrag wird alleine durch den Partner Roger Gabor - im Verhinderungsfalle durch einen zu benennenden Vertreter – bearbeitet.

II. Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und des (der) haftenden Partner(s) ist für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden – je Angelegenheit - auf den vierfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt derzeit € 250.000,00), also derzeit auf € 1.000.000,00, beschränkt.
2. Für sonstige Fahrlässigkeitsfälle wird die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft und des (der) haftenden Partner(s) – je Angelegenheit - auf den sechsfachen Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssumme (die gesetzliche Mindestversicherungssumme beträgt derzeit € 250.000,00), also derzeit auf € 1.500.000,00 beschränkt.
3. Unberührt bleibt eine Haftung für Vorsatz und für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

4. Auf die Möglichkeit einer höheren Haftung in einzelnen Angelegenheiten mit Abschluss einer Einzelversicherung (betreffend die gewünschte Angelegenheit) zu Mandatsbeginn wurde der Mandant hingewiesen.
5. Diese Haftungsbegrenzungen gelten auch für die Tätigkeiten, die die Rechtsanwälte für den Mandanten bereits entfaltet haben.

III. Verjährung

Soweit Ansprüche wegen Berufsversehen bestehen, tritt deren Verjährung nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab Entstehung des jeweiligen Anspruchs, auf jeden Fall jedoch binnen einer Frist von drei Jahren ab Beendigung des jeweiligen Mandats, ein.

IV. Dritte / Schutzwirkung

Vereinbarungsgemäß soll das Mandat Schutzwirkung für Dritte nicht entfalten.

Soweit trotz der Regelung gemäß vorstehendem Satz 1 das Mandat gleichwohl Schutzwirkung für Dritte entfaltet, ist die Haftung auch gegenüber dem Dritten nach Maßgabe dieser Vereinbarung begrenzt. Der Mandant ist verpflichtet, den Dritten über den Inhalt der heutigen Haftungsbegrenzungsvereinbarung zu informieren und dessen Einverständnis sicherzustellen; die Haftungsbegrenzungen nach vorstehender Ziff. II. bleibt hiervon unberührt.

Die Weitergabe von Schriftstücken der Rechtsanwälte, insbesondere von Gutachten und Stellungnahmen, an Dritte bedarf der ausdrücklichen Einwilligung der Rechtsanwälte.

V. Änderung der Rechtslage

Ändert sich die Rechtslage nach Beendigung des Auftrags, so sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, den Mandanten von sich aus darauf oder auf sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

VI. Sonstiges

1. Das Mandatsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Stuttgart.
2. § 139 BGB wird abbedungen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige treten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Sinngemäß dasselbe soll zum Ausfüllen einer etwaigen Lücke gelten.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Abänderungen des Schriftformerfordernisses.

[redacted], den [redacted]

[redacted]

[redacted]

für die Rechtsanwälte